

**TOP 6: Ergänzendes Vorgehen bei der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) in Rheinland-Pfalz**  
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung -

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat nimmt die Ministerratsvorlage des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (MASTD) zur Kenntnis.
2. Der Finanzierungsansatz für die Umsetzung der FIM-basierten Eigenentwicklung des OZG durch Leistungserbringung über den Landesbetriebs Daten und Information (LDI) mit seinen Rahmenverträgen erfolgt ab dem Doppelhaushalt 2023/24 zentral. Im Verfahren zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2023/2024 werden hierfür Haushaltsmittel von den betroffenen Einzelplänen in den Einzelplan 06 (MASTD) umgesetzt.

Von diesem zentralen Finanzierungsansatz und der Steuerung nicht betroffen sind sämtliche Aufwände, die im Rahmen der Themenfeldarbeit oder nach dem Einer-für-Alle-Prinzip (EfA) entstehen.

Die Staatskanzlei und die Ministerien bleiben hierbei fachlich in der Umsetzungsverantwortung. Das Management der erforderlichen Ressourcen für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen der Ressorts erfolgt zentral.

3. Das MASTD setzt diese zentralisierten Mittel so ein, dass die von den betroffenen Ressorts vorzunehmenden FIM-basierten Eigenentwicklungen im Sinne der Ziffer 2 sämtlich über den LDI umgesetzt werden.
4. Die diesbezüglichen Leistungen des LDI werden durch einen Ausschuss auf Fachebene unter Leitung des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik und Digitalisierung überwacht. Dieser tagt im Jahr 2023 vierteljährlich sowie im Jahr 2024 halbjährlich oder bei Bedarf vierteljährlich.
5. Die Staatskanzlei, die Ministerien und ihre jeweils nachgeordneten Behörden, die eine maximale Anzahl von zehn Leistungsobjekten (Kleinanwender) mit Vollzug im Rahmen der OZG-Umsetzung auf Basis der Antrags- und Prozessplattform

(APP) zu digitalisieren haben, sollen den LDI beauftragen können, die technische Umsetzung der Digitalisierung dieser Leistungen zu übernehmen. Hierbei ist seitens der betreffenden Ressorts fachlich mitzuwirken. Die fachliche Umsetzungsverantwortung verbleibt bei den Ressorts.

### **Erläuterungen:**

Der vorliegende Beschluss ist eine Anpassung sowie eine Erweiterung des Ministerratsbeschlusses „Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) in Rheinland-Pfalz“ vom 26. Januar 2021.

Die Anpassung der Aufgaben in der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz, vom 18. Mai 2021 erfordern beim Prozess der Finanzmittelzuweisung und der Steuerung die Umsetzung des Ansatzes der zentralen Finanzierung, vergleichbar zur Titelgruppe 95 „Ressortübergreifende IT-Angelegenheiten der Landesverwaltung“ des Kapitels 06 34 auch bei der Titelgruppe 74 „Umsetzungsmaßnahmen zum Online-Zugangsgesetz (OZG)“. Die Finanzierung der Themenfeldarbeiten ist von dem zentralen Finanzierungsansatz ausgenommen. Dies gilt ebenso für die Aufwände, die im Sinne des EfA-Prinzips entstehen.

Die Mittel werden treuhänderisch durch das MASTD im Sinne der beteiligten Ressorts verwaltet und können folglich nicht für andere als die oben genannten Bestimmungszwecke verwendet werden.

Einige Ministerien und die Staatskanzlei haben nur wenige Leistungsobjekte mit Verrichtung in ihrem Umsetzungsportfolio identifiziert, die mit der Antrags- und Prozessplattform zu digitalisieren sind. Für diese soll ein Weg eröffnet werden, die Aufgabe der Digitalisierung ihrer Leistungen an den LDI zu übertragen, der dafür im verfügbaren Umfang auf seine Dienstleister zurückgreift.